

**Antwort
der Bundesregierung**

**auf die Kleine Anfrage der Abgeordneten Dr. Barbara Höll, Dr. Fritz Schumann
(Kroppenstedt) und der Gruppe der PDS/Linke Liste
— Drucksache 12/4727 —**

„Mißbrauchsbekämpfung“ durch die Arbeitsverwaltung

Im „Bulletin“ des Presse- und Informationsamtes der Bundesregierung, Nr. 22, vom 16. März 1993, sind die Eckpunkte des zwischen dem Bundeskanzler, den Regierungschefs der Länder sowie den Partei- und Fraktionsvorsitzenden von CDU, SPD, CSU und F.D.P. erzielten Einvernehmens über die langfristige Finanzierung der deutschen Einheit ab 1995 enthalten.

Unter Punkt 7 ist zu lesen:

„Soziale Regelleistungen werden nicht gekürzt. Mißbrauch im Bereich sozialer und wirtschaftlicher Leistungen wird nachdrücklich bekämpft.“

Einer am 13. März 1993 vom Presse- und Informationsamt der Bundesregierung als Anlage zu den veröffentlichten Ergebnissen der Klausurtagung vom 11./13. März 1993 unter der Überschrift „Ergebnis der Arbeitsgruppe „Einsparungen““ zusammengestellten Übersicht ist jedoch nicht nur zu entnehmen, daß der Arbeitsverwaltung auferlegt worden ist, von 1993 bis 1996 durch nicht näher definierte „Mißbrauchsbe-kämpfung“ mindestens 5,98 Mrd. DM einzusparen, sondern auch, daß für den Fall, daß die Mißbrauchsbe-kämpfung „nicht erfolgreich“ sein würde, die Lohnersatzleistungen abgesenkt werden sollen, so daß sich das Einsparvolumen von 1993 bis 1996 um 4,73 Mrd. DM erhöhen würde.

1. Durch welche zeitweiligen oder dauerhaften Maßnahmen soll die Arbeitsverwaltung in die Lage versetzt werden, Einsparungen in einer Größenordnung von mindestens 5,98 Mrd. DM zu realisieren?
Welche personellen Veränderungen der Arbeitsverwaltung (zusätzliche Arbeitskräfte, Umsetzungen – wenn ja: aus welchen Bereichen der Arbeitsverwaltung) sind in diesem Zusammenhang zeitweilig oder dauerhaft geplant?

Im Rahmen des Föderalen Konsolidierungsprogramms, das einen Beitrag zum Ausgleich der durch die jahrzehntelange Mißwirtschaft des SED-Unrechtssystems entstandenen Schäden in den

Die Antwort wurde namens der Bundesregierung mit Schreiben des Bundesministeriums für Arbeit und Sozialordnung vom 29. April 1993 übermittelt.

Die Drucksache enthält zusätzlich – in kleinerer Schrifttype – den Fragetext.

neuen Bundesländern leistet, sollen durch verstärkte Prüfungen unberechtigten Leistungsbezuges durch beschäftigte und arbeitslose Arbeitnehmer und Arbeitgeber sowie durch eine Intensivierung der Bekämpfung illegaler Arbeitnehmerüberlassung und illegaler Ausländerbeschäftigung Einsparungen im Jahr 1993 von 550 Mio. DM, 1994 von 1 770 Mio. DM, 1995 von 1 840 Mio. DM und 1996 von 1 820 Mio. DM erzielt werden.

Unberechtigter Bezug von Lohnersatzleistungen wird insbesondere durch verstärkte Außenprüfungen der Bundesanstalt für Arbeit und durch den Datenabgleich zwischen den Meldungen der Arbeitgeber zur Sozialversicherung und den Daten über den Leistungsbezug bei der Bundesanstalt für Arbeit ermittelt. Außerdem werden häufiger Aufforderungen an Arbeitslose gerichtet, sich beim Arbeitsamt zu melden. Für die Umsetzung der Maßnahmen sind zusätzliche Arbeitskräfte nicht vorgesehen, grundsätzlich auch keine Umsetzungen von einer Abteilung des Arbeitsamtes in eine andere. Mit Einverständnis des Bundesrechnungshofes werden 30 Bedienstete der Vorprüfungssämler der Bundesanstalt für Arbeit in Sonderprüfdiensten eingesetzt. Die Organisation der Prüfung sowie den Personaleinsatz überlässt die Bundesanstalt für Arbeit im wesentlichen ihren örtlichen Dienststellen. Die Bediensteten der Bundesanstalt für Arbeit werden zusätzlich durch 800 Zollbeamte unterstützt, die derzeit insbesondere die Mitführung des Sozialversicherungsausweises kontrollieren.

2. Durch welche Maßnahmen soll Mißbrauch durch Unternehmen bekämpft werden?

Aufgrund welcher gesetzlichen Grundlagen sind welche Sanktionen gegen Unternehmen möglich?

Mißbrauch durch Unternehmen liegt insbesondere bei illegaler Arbeitnehmerüberlassung und illegaler Ausländerbeschäftigung vor. Diese illegalen Beschäftigungen werden durch Kontrollen in Unternehmen und auf Baustellen festgestellt. Zur Aufdeckung mißbräuchlicher Inanspruchnahme von Arbeitsbeschaffungsmaßnahmen wurden 21 Sonderprüfdienste eingerichtet. Zur Verbesserung der Prüfung von Arbeitgebermißbrauch im Bereich des Schlechtwettergeldes und Kurzarbeitergeldes wurden Prüfungsausnahmen und -erleichterungen zurückgenommen.

Die §§ 15 bis 16 Arbeitnehmerüberlassungsgesetz (AÜG) sehen gegen illegale Entleiher und Verleiher eine Vielzahl von Sanktionen vor, ebenfalls die §§ 227 a und 229 Arbeitsförderungsgesetz gegen die Arbeitgeber von arbeitserlaubnispflichtigen nichtdeutschen Arbeitnehmern ohne die erforderliche Arbeitserlaubnis. Die Sanktionen reichen von Geldbuße bis zu fünf Jahren Freiheitsstrafe.

3. Welches Kriterium muß bzw. welche Kriterien müssen erfüllt sein, damit die Bundesregierung von einer erfolgreichen „Mißbrauchsbekämpfung“ sprechen kann, die eine Absenkung der Lohnersatzleistungen überflüssig machen würde?

Nach dem Ergebnis der Solidarpaktgespräche ist die Senkung von Lohnersatzleistungen nicht mehr Gegenstand des Föderalen Konsolidierungsprogramms.

4. Ist für den Fall, daß eine „Mißbrauchsbekämpfung“ nicht den in sie gestellten Erwartungen gerecht wird, die Absenkung der Lohnersatzleistungen in dem im Entwurf des „Föderalen Konsolidierungsprogramms“ festgelegten Umfang beabsichtigt?

Siehe Antwort zu Frage 3.

5. Welche Lohnersatzleistungen sollen ab wann und in welchem Umfang für den Fall abgesenkt werden, daß die „Mißbrauchsbekämpfung“ der Arbeitsverwaltung von der Bundesregierung als nicht erfolgreich bewertet wird?

Siehe Antwort zu Frage 3.

6. Innerhalb welcher Frist muß die Arbeitsverwaltung die oben genannten Einsparungen erwirtschaftet haben?

Siehe Antwort zu Frage 1.

7. Beabsichtigt die Bundesregierung, die Arbeitsgruppe „Einsparungen“ damit zu beauftragen, die Einsparbemühungen der Arbeitsverwaltung abschließend zu bewerten?

Wenn nein, welches Gremium soll die „Mißbrauchsbekämpfung“ der Arbeitsverwaltung einer Erfolgskontrolle unterziehen?

Die Ergebnisse der Mißbrauchsbekämpfung schlagen sich in Geldbeträgen nieder. Sie werden im Rahmen der Haushaltsdurchführung und teilweise in gesonderten Aufzeichnungen durch die Bundesanstalt für Arbeit erfaßt. Ein besonderes Gremium ist für die Bewertung nicht vorgesehen.

8. Welche zusätzlichen Kosten entstehen durch Maßnahmen der „Mißbrauchsbekämpfung“?

Zusätzliche Kosten, insbesondere Portokosten, entstehen durch zusätzliche Aufforderungen an Leistungsbezieher, sich beim Arbeitsamt zu melden. Höhere Kosten ergeben sich auch durch vermehrten Einsatz von Fahrzeugen und anderer sächlicher Mittel bei Razzien und Außendienstprüfungen. Die zusätzlichen Kosten sind im Vergleich zur Wirkung der Maßnahmen äußerst gering. Ihre gesonderte Feststellung wäre nur mit einem unverhältnismäßigen Aufwand möglich.

Druck: Thenée Druck, 5300 Bonn 1, Telefon 91 78 10

Alleinvertrieb: Verlag Dr. Hans Heger, Postfach 201363, Herderstraße 56, 5300 Bonn 2, Telefon (0228) 363551, Telefax (0228) 361275
ISSN 0722-8333